

# RS Vwgh 2017/11/20 Ra 2017/03/0095

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.11.2017

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §64 Abs3;

VwGVG 2014 §27;

VwGVG 2014 §43 Abs1;

## Rechtssatz

Wurde mit der erhobenen Beschwerde lediglich der Abspruch betreffend die Barauslagen, nicht aber die weiteren Teile des Straferkenntnisses angefochten, konnte vor dem VwG nur mehr dieser Abspruch Gegenstand des Verwaltungsstrafverfahrens sein. Derart kann sich die vom VwG ausgesprochene Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens nur mehr auf diesen für das Verwaltungsgericht maßgebenden Verfahrensgegenstand beziehen (siehe VwGH 20.10.2015, Ra 2015/09/0039, mwH).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2017030095.L01

## Im RIS seit

20.12.2017

## Zuletzt aktualisiert am

27.12.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)